

Anlage 1d

zum Bescheid vom 20.11.2023

über die Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dieses vertreten durch die Direktorin des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund, (NRW02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**4. Bauprodukte der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)  
Kapitel C 4**

lfd. Nr.	Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO NRW 2018
C 4.1	Bauarten, ausgenommen solche nach Kapitel A 2, lfd. Nr. A 2.2.1.4, zur Errichtung von Decken, Dächern, Unterdecken, Doppelböden, Holzböden, Stützen, Trägern, Unterzügen, Treppen und tragenden Wänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Das gilt nicht für die Teile baulicher Anlagen, an die weitere Anforderungen gestellt werden, wenn die maßgebenden Bauarten von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder wenn es für die maßgebenden Bauarten keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt.	x
C 4.2	Bauarten, ausgenommen solche nach Kapitel A 2, lfd. Nr. A 2.2.1.4, zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden einschließlich Einbauten (Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.3	Bauarten zur Errichtung von nichttragenden Außenwänden, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.4	Bauarten zur Errichtung von Lüftungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.5	Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. wärmeisolierten) Metallrohren, <ul style="list-style-type: none"> <li>– deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/Streckenisolierung beruht und</li> <li>– an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.</li> </ul> Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x



Anlage 1d

Seite 2 von 2

zum Bescheid vom 20.11.2023

über die Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dieses vertreten durch die Direktorin des Materialprüfungsamtes NRW, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund, (NRW02) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

lfd. Nr.	Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO NRW 2018
C 4.6	Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. wärmeisolierten) thermoplastischen Kunststoffrohren, – deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/Streckenisolierung beruht, – bei denen keine dämmschichtbildenden Baustoffe eingesetzt werden und – an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.7	Bauarten zur Herstellung von Installationsschächten und -kanälen einschließlich der Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.8	Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.9	Bauarten zur Herstellung von elektrischen Kabelanlagen, an die Anforderungen hinsichtlich des Funktionserhalts unter Brandeinwirkung gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.10	Bauarten zur Errichtung von Entrauchungsleitungen, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.11	Bauarten zur Errichtung von Entrauchungsleitungen, an die keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden. Satz 2 aus lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.14	Polymermodifizierte Bitumendickbeschichtungen (PMBC) als Abdichtung für Übergangsfugen auf wasserundurchlässige/wasserdichte Bauteile	x

